

## Merkblatt zur Beschäftigung von werdenden Müttern in Zahnarztpraxen

### **Gesetzliche Grundlagen:**

1. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)
2. Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutzrichtlinie (Mutterschutzrichtlinien-Verordnung - MuSchRiV) vom 15. April 1997 (BGBl. I S 782)

### **Mitteilungspflichten:**

Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist (§ 5 MuSchG).

Der Arbeitgeber hat nach § 5 MuSchG die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen (siehe Muster).

### **Prüfpflichten:**

Der Arbeitgeber ist gemäß § 2 MuSchG verpflichtet, bei der Beschäftigung von Schwangeren die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit zu treffen.

Für die werdende Mutter gelten u. a. gemäß § 4 MuSchG bzw. § 5 MuSchRiV folgende

### **Beschäftigungsverbote:**

- Arbeiten mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn die werdende Mutter diesen ausgesetzt ist
- Arbeiten mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen
- Durchführung von Behandlungen mit schneidenden, stechenden oder rotierenden Werkzeugen
- Arbeiten, bei denen die Sicherheit oder Gesundheit von Mutter oder Kind durch chemische oder physikalische Schadstoffe gefährdet werden könnte
- Arbeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr und werktäglich länger als 8 1/2 Std.

***Das bedeutet, dass werdende Mütter unter Einhaltung der Hygienevorschriften (Tragen von Gummihandschuhen, Schutzbrille, Mundschutz) nur eingeschränkt am Behandlungsstuhl assistieren dürfen. Sie dürfen aber keine Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten, die mit formaldehydhaltigen Mitteln durchgeführt werden, erledigen.***

#### Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -  
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902545 - 219, Fax: (030) 902545 - 302  
[www.lagetsi.berlin.de](http://www.lagetsi.berlin.de)

#### V.i.S.d.P.:

Dr. Robert Rath

© LAGetSi Referat III D

Stand 02/2010

### ***Ergänzende Hinweise für die Beschäftigung von schwangeren Zahnarzhelferinnen unter Berücksichtigung der geltenden Beschäftigungsverbote nach § 4 Mutterschutzgesetz***

Um eine Gefährdung der Schwangeren am Arbeitsplatz auszuschließen, ist eine Tätigkeit im Rezeptionsbereich und/oder mit Verwaltungsarbeiten am sichersten. Sollte ausschließlich eine Tätigkeit im Rezeptions- und/oder Verwaltungsbereich nicht möglich sein, gelten folgende Regeln:

1. Der direkte Kontakt zu potenziell infektiösem Material kann durch geeignete Schutzmaßnahmen unterbunden werden (Mindestanforderungen entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften). **Bei Tätigkeiten im Behandlungsraum während zahnärztlicher Eingriffe müssen Schwangere außer flüssigkeitsdichten Handschuhen und Kitteln auch einen Gesichtsschutz tragen.**  
**Da die Sicherheit dieser Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Behandlungen mit schneidenden und stechenden oder rotierenden Werkzeugen nicht gewährleistet ist, ist diese Tätigkeit für Schwangere verboten. Dazu gehören auch Parodontose-Behandlungen, Injektionen, Punktionen u. a. m.**
2. Andererseits sind z. B. ausgewählte Arbeiten in der Kinderzahnprophylaxe, wie das Versiegeln und Fluoridieren der Kaufläche bei strikter Anwendung von persönlichen Körperschuttmitteln (Handschuhe, Mundschutz, Kittel) und bei Vorliegen einer ausreichenden Röteln-Immunität durchführbar, da hierbei keine schneidenden, stechenden oder rotierenden Instrumente zum Einsatz kommen.
3. **Die Säuberung der Zähne vor Beginn der prophylaktischen Maßnahme erfolgt in der Regel mit rotierenden Instrumenten und ist somit untersagt!**
4. Bei offenen Hautwunden im Gesicht der Schwangeren darf diese nicht am Behandlungsstuhl arbeiten.
5. Ununterbrochenes Stehen am Arbeitsplatz von mehr als 4 Stunden ist nach dem 5. Schwangerschaftsmonat nicht gestattet. Innerhalb dieser 4 Stunden sind angemessene Unterbrechungen dieser Steharbeit zu gewährleisten.
6. Der Kontakt mit spitzen, scharfen oder schneidenden Instrumenten, die mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten behaftet sind, ist nicht gestattet. Deshalb ist auch das Abräumen und das Reinigen gebrauchter zahnärztlicher Instrumente nicht erlaubt.
7. Formaldehydhaltige Desinfektionsmittel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
8. Bei der Arbeit müssen Einmalhandschuhe getragen werden. Die behandschuhten Hände müssen vor und nach jeder Behandlung desinfiziert werden.
9. Bei der Assistenz im Mundraum sollten Wange und Zunge nicht mit dem Finger, sondern mit Mundspiegel, Wangenhalter o. ä. gehalten werden.
10. Besteht bei der Arbeit die Möglichkeit, dass Aerosole entstehen - z. B. beim Abblasen, Bohren, Fräsen - so muss neben der Schutzbrille ein ausreichender Atemschutz getragen werden.
11. Schwangere dürfen Abdrücke nicht mit dem Skalpell bearbeiten. Für die übrigen Arbeiten bei Anfertigung von Abdrücken gelten sinngemäß die Punkte 4., 8., 9. und 10.

Können diese Anforderungen nicht erfüllt werden oder ist eine Umsetzung in den Rezeptionsbereich und/oder die Ausführung von Verwaltungsarbeiten nicht möglich, so ist die Schwangere vom Dienst freizustellen. Nach § 11 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist dann vom Arbeitgeber der Durchschnittsverdienst der letzten 3 Monate vor Eintritt der Schwangerschaft zu zahlen.

**Hinweis:** Nach § 1 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vom 22.12.2005 (BGBl. I Nr.76 S.3686 v. 30.12.2005) erstatten die Krankenkassen (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen) auf Antrag den am Umlageverfahren U 2 beteiligten Arbeitgebern alle durch Beschäftigungsverbote werdender und stillender Mütter entstehenden Aufwendungen (Arbeitsentgelt incl. Sozialabgaben) sowie den während der Schutzfristen zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Krankenkasse, bei der die betreffende Frau versichert ist.